

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Christiane Berg, Fraktion der CDU

**Geschlechtergerechte Sprache in der Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern
und**

ANTWORT

der Landesregierung

Mit den am 7. Februar 2023 beschlossenen Handlungsempfehlungen „Geschlechtergerechte Sprache in Gesetzen und Verordnungen“ der Landesregierung soll nach Mitteilung der Ministerin für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz, Jacqueline Bernhardt, die sprachliche Gleichstellung von Frauen und Männern in Gesetzen und Verordnungen umgesetzt und eine einheitliche praktische Hilfestellung für die geschlechtergerechte Formulierung von Gesetzen und Verordnungen gegeben werden. Frauen und Männer sollen sich gleichermaßen in Rechtsnormen angesprochen fühlen. Damit die aktuellen sprachlichen und gesellschaftspolitischen Entwicklungen berücksichtigt werden können, will die Landesregierung zu Beginn des Jahres 2025 die beschlossenen Handlungsempfehlungen erneut überprüfen.

Die Oberbürgermeisterin der Hansestadt Rostock hat Widerspruch gegen einen Beschluss der Rostocker Bürgerschaft von Anfang Dezember 2024 erhoben, nach dem der Stadtverwaltung die Nutzung von Binnen-I und Genderzeichen nur noch in der internen Kommunikation erlaubt ist. Im Verkehr mit Dritten sollte nach dem Beschluss der Gebrauch der geschlechtergerechten Sprache nach dem amtlichen Regelwerk des Rates für deutsche Rechtschreibung erlaubt sein.

1. Nach welcher Maßgabe und wann genau will die Landesregierung zu Beginn des Jahres 2025 die beschlossenen Handlungsempfehlungen „Geschlechtergerechte Sprache in Gesetzen und Verordnungen“ überprüfen?

Am 7. Februar 2023 hat das Kabinett die Handlungsempfehlungen „Geschlechtergerechte Sprache in Gesetzen und Verordnungen“ beschlossen.

Entsprechend der Nummer 5 dieses Kabinettsbeschlusses wird die Landesregierung beginnend im Januar 2025 die Handlungsempfehlungen auf ihre Aktualität überprüfen.

2. Werden das amtliche Regelwerk des Rates für deutsche Rechtschreibung und das Handbuch der Rechtsförmlichkeit in den aktuellen Fassungen Grundlage dieser Überprüfung sein?
Wenn nicht, aus welchen Gründen?

Für die Überprüfung der Aktualität der Handlungsempfehlungen werden auch das amtliche Regelwerk des Rates für deutsche Rechtschreibung und das Handbuch der Rechtsförmlichkeit in den jeweils aktuellen Fassungen herangezogen werden.

3. Empfiehlt die Landesregierung die analoge Anwendung der Handlungsempfehlungen „Geschlechtergerechte Sprache in Gesetzen und Verordnungen“ und den Verzicht auf Genderzeichen wie Binnen-I und Genderstern in den Landesbehörden und öffentlichen Verwaltungen?

Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Gleichstellungsgesetz) vom 11. Juli 2016 gibt in § 4 Absatz 2 Satz 1 für die Behörden des Landes als „Allgemeine Pflicht“ vor: „Rechts- und Verwaltungsvorschriften sollen die Gleichstellung von Frauen und Männern auch sprachlich zum Ausdruck bringen.“

Die vom Kabinett beschlossenen Handlungsempfehlungen dienen der Umsetzung dieses gesetzlich normierten Ziels. Sie bieten für die Formulierung der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften des Landes einen einheitlichen Rahmen. Weitergehende geschlechtergerechte sprachliche Anpassungen erfolgen nicht.

4. Empfiehlt die Landesregierung die analoge Anwendung der Handlungsempfehlungen „Geschlechtergerechte Sprache in Gesetzen und Verordnungen“ bei Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereichs oder auch grundsätzlich in den Gemeinden und kreisfreien Städten?

Vom Geltungsbereich des Gleichstellungsgesetzes sind Gemeinden, Ämter, Landkreise, Zweckverbände und der Kommunale Sozialverband ausdrücklich ausgenommen (§ 2 Absatz 2 Nummer 1 des Gleichstellungsgesetzes). Insofern finden die Handlungsempfehlungen „Geschlechtergerechte Sprache in Gesetzen und Verordnungen“ auch keine Anwendung auf die auf kommunaler Ebene zu erlassenen Vorschriften. Die kommunalen Körperschaften können für ihren Zuständigkeitsbereich eigene Sprachleitlinien treffen.